Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 33 (2012)

Artikel: Von der Grafschaft Sargans zur Gemeinen Herrschaft -

Herrschaftsverhältnisse in der frühen Landvogtei Sarganserland (1483

bis 1500)

Autor: Zimmermann, Matthias

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Grafschaft Sargans zur Gemeinen Herrschaft – Herrschaftsverhältnisse in der frühen Landvogtei Sarganserland (1483 bis 1500)¹

Matthias Zimmermann

1. Einleitung

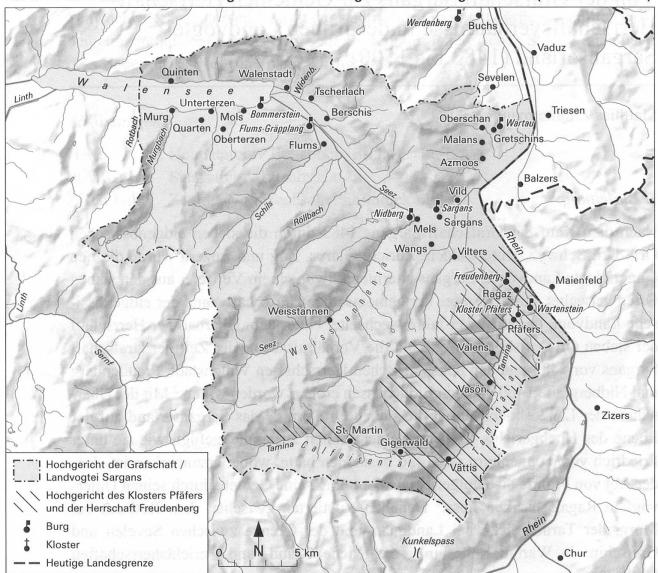
Nach dem Kauf der Grafschaft Sargans 1483 durch die sieben eidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug und Luzern wurde die neu eingerichtete Landvogtei Sargans alternierend von einem Vertreter aus den sieben Orten verwaltet. An der Spitze der gemeinsamen Herrschaft stand der eidgenössische Landvogt, der alle zwei Jahre wechselte. Unter dem Überbau der Herrschaft der sieben Orte existierten weiterhin die Verhältnisse aus der Zeit der Grafschaft Sargans vor 1483 und den habsburgischen Herrschaften Walenstadt, Freudenberg und Nidberg, die 1460 von den Eidgenossen erobert worden waren.² Mit der Übernahme der Landeshoheit durch die sieben Orte wurde das Sarganserland auf der Ebene des Hochgerichts wieder zu einer Einheit zusammengefügt, wie sie unter Friedrich von Toggenburg vor 1436 bestanden hatte, wobei anzumerken ist, dass der Abt von Pfäfers die Blutgerichtsbarkeit über seine Gebiete durch seinen Untervogt in Ragaz ausüben liess.3 Daneben existierten zwischen dem Rotbach bei Murg, der Tardisbrücke bei Landquart und der Grenze zwischen Sevelen und Gretschins in Wartau weiterhin verschiedene Grund- und Gerichtsherrschaften (Abb. 1).

Hier wird der Versuch unternommen, diese Herrschaften und deren Rechte bzw. Gerichte zu beschreiben, um die Herrschaftsverhältnisse in der frühen Land-

2 M. Zimmermann, op. cit., S. 5. Verkaufsurkunde: StAZH, C I 622. Eroberungszug 1460: Fritz Rigendinger, Das Sarganserland im Spätmittelalter, Lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans, Diss. Zürich 2007, S. 372.

¹ Die folgenden Ausführungen sind Teil meiner Lizenziatsarbeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Simon Teuscher zum Thema Von der Grafschaft zur Landvogtei. Das Sarganserland im Spannungsfeld zwischen herrschaftlichen und kommunalen Interessen (1438–1500), Universität Zürich 2011.

Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 211–213, Anm. Neben dem Hochgericht des Landvogtes hatte der Abt von Pfäfers die Blutgerichtsbarkeit über seine Gebiete im Tamina-, Calfeisental und in Ragaz bis zur Tardisbrücke bei Landquart inne. Der eidgenössische Landvogt waltete als Schirmherr des Klosters, siehe Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes von Sibylle Malamud und Pascale Sutter, in Vorbereitung (SSRQ SG III/2), Stöcklibrief.



Karte 1: Karte der Grafschaft Sargans und der Hochgerichte im Sarganserland (2. Hälfte 15. Jh.)

Abbildung 1. Karte der Landvogtei Sargans inkl. Hochgerichte (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 2: *Die Rechtsquellen des Sarganserlandes* von Sibylle Malamud und Pascale Sutter, in Vorbereitung [SSRQ SG III/2], Karte 1).

vogtei Sargans zu fassen. Danach folgt eine Beschreibung der Kompetenzen der regionalen Amtsleute, die innerhalb des Herrschaftsgebietes tätig waren und verschiedene Funktionen ausübten. Besondere Beachtung schenken wir dabei der Amtsführung der eidgenössischen Landvögte.

Die Quellenlage der frühen Landvogtei Sargans präsentiert sich als sehr schwierig. Die untersuchten Amtsrechnungen, Gerichtsurteile, Gerichts- und Herr-

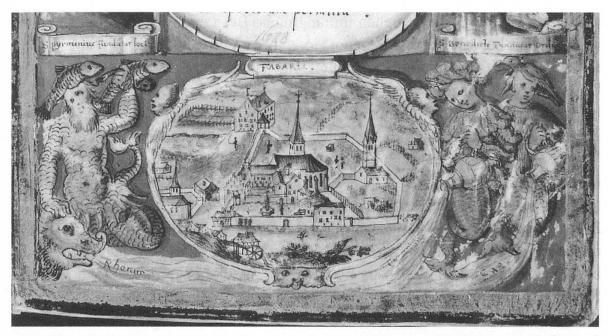


Abbildung 2. Älteste Ansicht des Pfäferser Klosterbezirks von 1628. Es ist die einzige Darstellung des Klosters vor dem Brand von 1665 (Stiftsarchiv Pfäfers, Cod. Fab. 106).

schaftrödel sowie das Sarganser Urbar⁴ geben nur beschränkt Auskunft über die Tätigkeiten der einzelnen Amtsleute. Wichtige Hinweise liefern Konflikte und Rechtsstreitigkeiten, bei denen die verschiedenen Amtsinhaber namentlich auftauchen.⁵ Die Informationen müssen aus dem nicht allzu umfangreichen Quellenmaterial herausgefiltert werden, weshalb viele der folgenden Aussagen mit Vorsicht zu geniessen sind. Nichtsdestotrotz soll der Versuch unternommen werden, erste Erkenntnisse über eine späte, aber nicht unprofitable Gemeine Herrschaft zu sammeln (Abb. 2).

2. Grundherrschaften im Sarganserland

Wie bereits einleitend erwähnt, war das Kloster Pfäfers der grösste Grundherr im Gebiet der gemeineidgenössischen Herrschaft im Sarganserland. Aus dem Pfäfer-

5 OGA Mels, Urkunde: Nr. 1, Nr. 4, Nr. 32, Nr. 34, Nr. 38, Nr. 49, Nr. 111, Nr. 114, Nr. 116. OGA Sargans, Mappe I, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 267, Nr. 268; Mappe III, Nr. 327; Mappe VII, Nr. 269, Nr. 270, Nr. 272; Mappe IX, Nr. 6; Mappe X, Nr. 305 a, b.

⁴ SSRQ SG III/2, Herrschaftsrodel 1472, Gerichtsordnung 1483, Mannszucht 1492, Amtsrechnung 1489. StAZH, B VIII 337, Sarganser Urbar 1484. Eidgenössische Abschiede (EA) 1478–1500, Luzern u.a., 1839–1890, Amtsrechnungen 1483–1500, Zusammenstellung der jährlichen Abrechnungen vor der Tagsatzung in Baden.

ser Urbar des Jahres 1495⁶ gehen umfangreiche Besitzungen in der heutigen Gemeinde Mels hervor. Neben mehreren Höfen besass das Kloster dort Weiden, Gärten und Leute. Ausserdem sass in Mels ein Klosterammann, der die grundherrlichen Abgaben einzog. Einen weiteren Schwerpunkt der Klostergrundherrschaft bildeten mehrere Höfe in Ragaz mit umliegenden Huben, die aus dem ehemaligen Fronhof des Klosters in Ragaz entstanden waren. Auch Höfe und Güter in Wangs, Vilters und der Hof Quarten am rechten Walenseeufer gehörten zum Grundbesitz des Klosters Pfäfers.

Auf dieser Uferseite besass auch das Kloster Schänis mindestens einen Hof und Eigenleute in Murg und das Bistum Chur hatte Leute und Besitz in beiden Terzen und einen Hof bei Raischiben. Zusätzlich machte die Stadt Walenstadt sowohl beim Seezzufluss zum Walensee Rechte über Ausburger in diesen rechtsufrigen Seedörfern als auch über Leute in Flums und in Tscherlach geltend.⁷

Als Vertreter des Bischofs von Chur amteten dessen Vögte auf der Flumser Burg Gräpplang. Zur Burg gehörten, nebst Grundbesitz am Flumserberg, Höfe in Flums und in Berschis. Neben der Stadt Walenstadt und dem Churer Bischof gab es in Flums zwei weitere Grundherren: In den Quellen werden die Leute der Griffenseer und des ehemaligen Walenstadter Schultheissen Rudolf Meier genannt.⁸ Daneben gab es in Tscherlach einen weiteren selbstständigen Untertanenverband der ehemaligen Leute des Gaudenz von Hofstetten. Sowohl Meiers als auch Hofstetters Leute wurden Ausburger von Walenstadt, was das Ausgreifen der Stadt über die Grenze am Widenbach zeigt und Konfliktpotenzial in sich barg.⁹ Ausserdem besass das Kloster Schänis Eigenleute am Flumser Kleinberg bei Clevelau.¹⁰

In der heutigen politischen Gemeinde Wartau, in Gretschins, Oberschan und Malans, gab es neben den ehemaligen Grafschaftsgütern die Grundherrschaft der Burg Wartau. Weitere Grafschaftsgüter finden sich auch in Mels, Vilters, Wangs und Ragaz.¹¹

Die Herrschaft Nidberg bestand hauptsächlich aus der Vogteiherrschaft über die Höfe des Klosters Pfäfers in Mels, Vilters und Wangs und wenigen durch Rodungen erschlossene Eigengüter. ¹² Im Gegensatz dazu gehörten der Herrschaft Freudenberg, die ursprünglich in den Händen der von Wildenberg als Vögte des

⁶ StiA Pfäfers, Urbar Hollinger 1495.

⁷ F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 110-118.

⁸ F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 82-83.

⁹ OGA Mels, Urkunde Nr. 34, Nr. 49. Steuerkonflikt Nidbergs mit Walenstadt.

¹⁰ Fritz Rigendinger, «Der Nidberg in Mels. Neue Forschungsergebnisse über den Ursprung der Herrschaft Nidberg», in: *Terra Plana* 4 / 2000, S. 13.

¹¹ StAZH, Urbar Sargans 1484, dazu auch Heinz Gabathuler, «Haus und Herrschaft Wartau. Eine Bestandesaufnahme des 15. Jahrhunderts», in: *Werdenberger Jahrbuch* 2006, S. 180–182.

¹² F. Rigendinger, «Nidberg», op. cit., S. 17.



Abbildung 3. Einleitung zum so genannten Urbar Hollinger des gleichnamigen Abtes des Klosters Pfäfers aus dem Jahr 1495 (Stiftsarchiv Pfäfers, Urbar Hollinger 1495).

Klosters Pfäfers lag, Güter in Vilters, Vild bei Sargans, Ragaz, Untervaz, Fläsch, Malans und Valzeina.¹³

Dieser Fleckenteppich an Grundherrschaften weist auf ein sehr komplexes Gerichtswesen hin. Die vielen Überlappungen – vor allem in Vilters, Mels, Wangs, am Walensee und Wartau – bargen in sich Konfliktpotenzial um Nutzungsberechtigungen, Abgaben und Gerichtsrechte.¹⁴

Die zahlreichen Grundherrschaften innerhalb der Landvogtei Sargans deuten darauf hin, dass durchaus die Notwendigkeit zur eigenen Besitzwahrung der einzelnen Herren bestand. Aus diesem Grund dürften die Eidgenossen nach dem Kauf der Grafschaft Sargans das Sarganserländer Urbar beim Landvogt in Auftrag gegeben haben. Das Urbar wird auf das Jahr 1484 datiert und enthält Angaben über Güter, Zinsen und Abgaben, die von der ehemaligen Grafschaft Sargans, der Herrschaften Nid- und Freudenberg an den Landvogt gehen. Es bietet jedoch keine Gesamtübersicht über alle Güter, Zinsen und Steuerabgaben der gesamten Landvogtei, denn es fehlen Angaben zu den Burgen Flums und Wartau, die beide

¹³ F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 41-51.

¹⁴ Unzählige Belege dazu: OGA Sargans, OGA Mels, wobei der häufigste Streitpunkt die Nutzung der am Rhein gelegenen Weideflächen (Baschär genannt) zwischen Sargans und Ragaz war. Dies führte zu mehreren so genannten Baschärordnungen im 15. und 16. Jahrhundert.

¹⁵ StAZH, B VIII 337, Sarganserländer Urbar 1484.

eigene Urbare besassen,¹⁶ zu Walenstadt, Tscherlach sowie zu den Gütern des Klosters Pfäfers, die weiterhin dem Abt unterstanden, der die Schirmvogtei des Landvogtes bezahlen musste, dessen Leute aber nur dem Abt zu Abgaben verpflichtet waren.¹⁷

Das Sarganserländer Urbar (Abb. 3) muss vornehmlich als Auflistung der zur Burg Sargans gehörenden Grundbesitzansprüche und eidgenössischer Steuerzahler für die Herrschaften Nid- und Freudenberg betrachtet werden. Vor allem in diesen beiden Herrschaften stand der Herr von Sargans in starker Konkurrenz zum Abt von Pfäfers, der grossen Grundbesitz in Mels und Ragaz für sich beanspruchte. 18 Beide Herrschaften verblieben innerhalb der Landvogtei weiterhin sehr autonom. Was die Besteuerung der Landleute anging, betraf das nur Untertanen von Sargans, Freudenberg, Nidberg und Wartau. Die Gotteshausleute des Bischofs von Chur und des Klosters Pfäfers, die Leute der Stadt Walenstadt und die Eigenleute der Herren von Griffensee waren von Steuern befreit. 19 Die Abfassung eines Urbars war bedingt durch die Bedrohung des eigenen Besitzes und zur Legitimierung der Herrschaft durch die eidgenössischen Orte.²⁰ Ausserdem gab es zu dieser Zeit nicht nur im Sarganserland das Bestreben, die eigenen Besitzansprüche schriftlich festzuhalten. Auch für die Gemeine Herrschaft in Baden sollte beinahe gleichzeitig ein Urbar entstehen.²¹ Auf die spezielle Form der Verschriftlichung in Form von Urbarien soll hier nicht weiter eingegangen werden.²²

Die verschiedenen Herrschaften traten vor allem auch bei Nutzungskonflikten auf, die unmittelbar mit den Ansprüchen ihrer Herren zusammenhingen. Die grosse Anzahl an Gerichtsurteilen zu diesem sehr wichtigen Bereich des Alltages verdeutlicht die Bedeutung von Boden und dessen Zugehörigkeit. Im Folgenden soll auf die vielen Niedergerichte und deren Appellationsmöglichkeiten eingegangen werden. Ausgehend von den oben beschriebenen Grundherrschaften soll der Ver-

¹⁶ GA Flums, Urbar Gräpplang 1462, wobei dieses Urbar eine Rückdatierung Tschudis aus dem Jahr 1531 darstellt. H. Gabathuler, *op. cit.*, erwähnt mehrere Urbare für die Burg Wartau.

¹⁷ StiA Pfäfers, Pfäferser Urbare 1440, 1495. Amtsrechnung von 1489 belegt zwar Abgaben für Gotteshausleute als Vogteisteuer.

¹⁸ Vergleich der Urbare von Sargans und Pfäfers machen dies deutlich. Ebenso geht exemplarisch aus der Amtsrechnung des Landvogtes von 1489 hervor, dass ein Grossteil der Abgaben, Bussgelder etc. in Ragaz an den Untervogt auf Freudenberg oder das Gotteshaus Pfäfers gehen.

¹⁹ Bitte dieser drei Herren an die Eidgenossenschaft: EA 1478–1500, Nr. 224i, Auslöser war eine Klage eines Glarner Boten vor der Tagsatzung im September 1484. Das Urteil folgt zu Gunsten der Gotteshausleute und ihrer Herren, Ebd. Nr. 226o, 227c.

²⁰ Zur Verwendung von Urbarien: Michael Jucker, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004, S. 236–243.

²¹ Das so genannte Urbar der Grafschaft Baden von 1487. Analog auch das Urbar für den Thurgau um 1474, vgl. M. Jucker, *op. cit.*, S. 237–243.

²² Allgemein zu den Urbaren der Gemeinen Herrschaften: M. Jucker, op. cit., Verweis 20. E. Welti, «Urbar der Grafschaft Baden», in: Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Vol. 3, 1862–1863.

such unternommen werden, das Gerichtswesen innerhalb der Landvogtei Sargans zu beschreiben.

3. Das Gerichtswesen im Sarganserland

Neben einer Vielzahl von Grundherrschaften existierte eine entsprechend hohe Anzahl von Gerichten. Zur besseren Übersicht werden nachfolgend die verschiedenen Gerichte und ihre Kompetenzen von der obersten zur untersten Ebene beschrieben. Die problematische Quellenlage lässt nur sehr oberflächliche und, vor allem auf unterster Stufe, vage Annahmen zu. Als Hauptquellen dienen die Gerichtsordnungen der Landvogtei von 1483 und 1492 sowie das Pfäferser Urbar von 1495.²³ Sie zeigen eindeutig die Verhältnisse auf der Ebene der Blutgerichtsbarkeit. Etwas komplexer werden die Verhältnisse bereits ab der Stufe der Dinggerichte. Dabei handelt es sich um die Landgerichte. Die niedere Gerichtsbarkeit lässt sich nur schwer von den verschiedenen Hofgerichten trennen bzw. unterscheiden.

Auf der Ebene der Hoch- bzw. Blutgerichtsbarkeit urteilte der Landvogt in Sargans zwischen dem Rotbach in Murg bis zur Saar bei Vilters, ausserdem bis zur Grenze der Landvogtei im Rheintal zwischen den Kirchgemeinden Sevelen und Gretschins. Der Landvogt hatte im Hohen Gericht persönlich den Vorsitz inne, wobei ihm neun Urteiler zur Seite gestellt wurden, die ebenfalls im Landgericht dem Landammann als Urteiler beigesetzt waren. Urteiler beigesetzt waren bestellte der Landvogt selbst seine Miturteiler, was aber 1492 geändert wurde. Urteile aus dem Bereich der Hohen Gerichtsbarkeit sind keine überliefert. Einzig der Hinweis auf die Bezahlung eines Henkers im Jahr 1489 deutet darauf hin, dass es durchaus solche Fälle gab. Weitere Aussagen lassen sich nicht machen, denn es fehlen sowohl Protokolle als auch schriftlich festgehaltene Urteile.

Der Abt von Pfäfers übte seinerseits die Blutgerichtsbarkeit über seine Untertanen von der Saar bis zur Tardisbrücke bei Landquart und im Tamina- bzw. Calfeisental aus. Als sein weltlicher Vertreter amtete der Untervogt auf Freudenberg. Neben der Pfäferser Hochgerichtsbarkeit für den ganzen Bereich der Klosterherrschaft hatte der Untervogt auf Freudenberg zudem einmal jährlich die Dinggerichtsbarkeit inne.²⁷ An diesen Gerichtstagen im Mai ging es um Streitfälle betreffend liegende Güter, Erbschaften und die Ehre. Ausserdem dienten sie dem

²³ SSRQ SG III/2, Gerichtsordnungen von 1483 und 1492; StiA Pfäfers, Urbar Hollinger 1495.

²⁴ SSRQ SG III/2, Gerichtsordnung 1492.

²⁵ SSRQ SG III/2, Gerichtsordnung 1483.

²⁶ SSRQ SG III/2, Amtsrechnung 1489: Die Bestellung des Henkers fehlt ebenso wie die Namen der verurteilten Verbrecher.

²⁷ F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 43–48.

Landesherrn zur Versammlung seiner Untertanen, was häufig verbunden war mit dem Vorlesen der Herrschaftsrechte und der Annahme eines Huldigungseides.²⁸

Analog zum so genannten Pfäferser Maiengericht befanden sich die Landgerichte des Landvogtes im Tiergarten bei Mels und an verschiedenen Orten zwischen Schollberg und der Grenze der Landvogtei bei Sevelen. Diese Landgerichte lassen sich mit Sicherheit für die Leute zwischen dem Widenbach bei Walenstadt bis zur Saar nachweisen.²⁹ Sie fanden zweimal jährlich im Herbst und Mai statt und betrafen alle hausbesitzenden Einwohner im besagten Gebiet.³⁰

Die Landgerichte stammten aus der Zeit der späten Grafschaft Sargans, wobei ihr Ursprung nicht genau festgestellt werden kann.³¹ Den Vorsitz im Melser Landgericht führte der Landammann als Vertreter des Landvogtes. Ihm zur Seite sassen neun weitere Urteiler, die nach einem genauen Verteilungsschlüssel aus den verschiedenen Grundherrschaften zu bestimmen waren.³² Diese Urteiler konnten vom Landvogt als Räte bei ausserordentlichen Gerichtsfällen und beim Blutsgericht einberufen werden. Auch im Landgericht wurden die Herrschaftsrechte regelmässig vorgelesen und konnten im Bedarfsfall angepasst werden.³³ Durch herrschaftliche Anordnung fand zweimal jährlich eine Versammlung der männlichen Hausbesitzer unter der Aufsicht eines regionalen Amtsträgers statt. Diese Übergabe von Verwaltungsaufgaben sollte diese Amtsleute stärken.

Die eidgenössische Verwaltung unternahm schon nach der Eroberung 1460 und der Eingliederung von Walenstadt 1472 den Versuch die Niedergerichte zusammenzufassen, um dem Durcheinander an Gerichten Herr zu werden. Dazu errichteten die eidgenössischen Orte je ein Wochengericht für das Territorium der Kirchgemeinden Flums und Mels. In beiden Wochengerichten hatte der Landammann den Vorsitz und er urteilte zusammen mit sieben Beigesetzten aus den Kirchgemeinden.³⁴ Weiterhin existierten aber die einzelnen Hofgerichte bzw. Gerichte einzelner Grundherren bei Gerichtsfällen zwischen Untertanen des gleichen Herren. Selbst wenn also ein Vertreter der Tscherlacher Hofstetterleute im Wochengericht in Flums als Urteiler beisass, wurden Rechtsstreitigkeiten der Hofstetter-

²⁸ Anne-Marie Dubler, «Gerichtswesen», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (www.hls.ch; Zugriff: 18.08.2011). Simon Teuscher, «Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert)», in: *Historische Zeitschrift* 273, 2001, S. 295–300.

²⁹ Gerichtsordnungen existieren 1438 bis 1492 inkl. Mannzuchtordnungen ab 1462.

³⁰ SSRQ SG III/2, Gerichtsordnung/Herrschaftsordnung 1453.

³¹ M. Zimmermann, op. cit., S. 20–22, 24–25.

³² SSRQ SG III/2, Gerichtsordnungen 1472–1492.

³³ Verweis 28.

³⁴ SSRQ SG III/2, Gerichtsordnungen 1472/1483.

leute untereinander im eigenen Verbund gelöst.³⁵ Solche Gerichte überlebten die Zusammenfassung durch die Eidgenossen mangels deren Interesse an einschneidenden Änderungen. Interessant war für die eidgenössischen Herren nur der profitable Bereich der Gemeinen Herrschaft.³⁶

Neben den Wochengerichten gab es auf gleicher Stufe das Gericht in Ragaz für die Herrschaft Freudenberg unter dem Untervogt, das Ettergericht der Burg Wartau in Gretschins, die Stadtgerichte in Sargans und Walenstadt, das Pfäferser Gericht für das Taminatal, das Walsergericht bei St. Martin sowie das Niedere Gericht der Landvogtei Gaster bis Murg. Eine Stufe tiefer überlebten Gerichte der Hofgenossen von Nidberg,³⁷ von Tscherlach, der Griffenseeleute in Flums, der Meiersleute in Flums sowie in den Seehöfen in Quarten und Terzen. Möglicherweise mussten letztere für ihre Rechtsstreitigkeiten aber auch nach Walenstadt reisen.

Nachdem die Vielzahl der Gerichte aufgezeigt worden ist, soll als nächstes auf die Verfahren und den Instanzenweg eingegangen werden. Grundsätzlich mussten die Landleute, sprich Bewohner der Landvogtei Sargans, jeden Verstoss gegen geltendes Recht einem ihrer Amtsleute melden. Landammann, Landweibel oder Landschreiber wiederum waren durch ihren Eid gebunden, diese Vergehen vor das entsprechende Gericht zu bringen. War ein Landmann mit einem Urteil nicht einverstanden, konnte er sich an die nächst höhere Gerichtsinstanz wenden; war er zum Beispiel mit einem Urteil des Hofgerichtes der Hofstetterleute von Tscherlach nicht zufrieden, wandte er sich an das Wochengericht in Flums. Sollte ihm dort wiederum kein wohlwollendes Urteil widerfahren, zog er den Rechtsstreit weiter ans Landgericht bei Mels. Von dort aus besass er nun zwei Möglichkeiten: Er konnte einerseits vom Landvogt einen ausserordentlichen Gerichtstag fordern oder einen Vertreter des Landgerichts bitten, sich an die Tagsatzung zu wenden.

Der häufigste Fall, der für den Zeitraum von 1483 bis 1500 nachgewiesen werden kann, ist die Appellation an die Tagsatzung durch Umgehung des Landvogtes. Trotz der physischen Präsenz des Landvogtes durch dessen permanente Residenz auf dem Schloss Sargans wählte man häufiger den Weg vor die Tagsatzung. Im

³⁵ Dazu F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 88-91.

³⁶ Dies bezieht sich v.a. auf den Eisenhandel und Zölle.

³⁷ Der Fall des Nidberggerichts ist etwas speziell, da er möglicherweise im Wochengericht Mels aufgeht. Dies lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, obwohl das Amt des Ammannes von Nidberg aus den Quellen mit Ausnahme eines Pfäferser Urbars von 1495 verschwindet. Diese Tatsache legt nahe, dass ein Nidberggericht der Pfäferser Hofgenossen in Mels weiterhin Bestand hatte und ebenso die Eigenleute aus Vilters und Wangs miteinbezog.

³⁸ SSRQ SG III/2, Mannzucht 1492.

³⁹ Die Praxis gleicht der des Kloster Pfäfers: Fälle des Hofgerichtes in Quarten können an das Dinggericht in Ragaz weitergezogen werden. Sollte dort keine Lösung gefunden werden, wird es an das Gericht des Pfäferser Abtes übergeben. SSRQ SG III/2, Hofrecht Quarten 1450.



Abbildung 4. Stadt und Schloss Sargans, Ansicht aus dem 19. Jahrhundert (*Mels und Umgebung anno dazumal*, Mels 1985, S. 100).

Falle des Sarganserlandes deutet einiges darauf hin, dass es dem Amt des Landvogts an Autorität mangelte, um zwischen den konkurrierenden Herrschaften zu vermitteln und Urteile zu fällen. Dieser Mangel entstand nicht durch die Absenz des Vogtes, wie in anderen Gemeinen Herrschaften, sondern durch die Autonomie der regionalen Amtsleute, hervorgerufen durch das Übertragen von Verwaltungsaufgaben und den ständigen Wechsel der Landvögte alle zwei Jahre.⁴⁰

Es lässt sich somit festhalten, dass eidgenössische Schiedsgerichte die höchste landesherrliche Rechtsinstanz darstellten, nicht der Landvogt in der Gemeinen Herrschaft, wie man es eigentlich hätte erwarten dürfen (Abb. 4).⁴¹

⁴⁰ Zur Autonomie: EA 1478–1500, Nr. 300 s–z, S. 270–71.

⁴¹ Analog dazu: Simon Teuscher, «Threats from Above on Request from Below. Dynamics of the Territorial Administration of Berne 1420–1450», in: Wim Blockmans, André Holenstein und Jon Mathieu (Hg.): Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Farnham / Burlington 2009, S. 101–114. Teuscher zeigt dies für den Berner Landvogt in Thun exemplarisch auf. Ob durch das ständige Vorsprechen vor den eidgenössischen Boten ebenfalls eine Stärkung der Zentrale, hier Tagsatzung, stattgefunden hat, müsste noch nachgewiesen werden. Mit Sicherheit führten die Gemeinen Herrschaften zu einer Zunahme der Treffen der eidgenössischen Boten.

4. Amtsleute im Sarganserland

Die Verwaltungsstruktur der Gemeinen Herrschaft Sarganserland lässt sich nur schemenhaft ausmachen. Dennoch wird hier ein erster Versuch gewagt, die schriftlich nur spärlich attestierten Ämter innerhalb der Vogtei zu beschreiben und deren Kompetenzen, falls vorhanden, aufzuzeigen. Neben den Amtsleuten der landvogteilichen Verwaltung soll kurz auf weitere regionale Amtmänner der verschiedenen Grundherren eingegangen werden.

4.1. Amtsleute der eidgenössischen Verwaltung

Der Landvogt

Die zentrale Rolle der eidgenössischen Verwaltung kam dem Landvogt zu. Er ritt mit grossem Gefolge auf und verdeutlichte damit seine Position als Herrschaftsträger.⁴² Die Landvögte repräsentierten nicht bloss sich selbst, sondern standen vor allem für die Herrschaft der sieben Orte. Sie folgten in den Gemeinen Herrschaften nahtlos auf die habsburgischen Verwalter.

Wie Amtsrechnungen belegen, bezogen sie weiterhin die leibherrlichen Abgaben und können nicht als Befreier der Landleute angesehen werden. ⁴³ Die Landvögte wurden jedoch als Mittel zur Befreiung von ungeliebten anderen Herrschaftsträgern in der Region eingesetzt. Dieser Umstand wird aus den vielen Konflikten in der Phase der Parallelexistenz der Grafen von Sargans und dem eidgenössischen Landvogt ersichtlich. ⁴⁴ Dadurch gelang es den Dorfgerichten, Rechte zu gewinnen, die eine weitestgehende Selbstverwaltung ermöglichten. Dies war aber durchaus im Sinne der Orte, da die anderen Herrschaften dadurch geschwächt wurden. Häufig besass der Landvogt nur die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben, was eine Weiterexistenz anderer Herrschaftsträger ermöglichte. ⁴⁵ Die niedere Gerichtsbarkeit wurde an die von regionalen Beamteten besetzten Land- und Wochengerichte delegiert. Die Richter dieser Gremien bestimmte aber weiterhin der Landvogt als Nachfolger des Grafen von Sargans. ⁴⁶

⁴² Randolph C. Head, «Shared Lordship, Authority, and Administration. The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation 1417–1600», in: *Central European History* 30 / 4, 1997, S. 501–502.

⁴³ Leibesherrschaft: R. Head, op. cit., S. 503; SSRQ SG III/2, Amtsrechnung 1489.

⁴⁴ R. Head, op. cit., S. 498; M. Zimmermann, op. cit., S. 43–56.

⁴⁵ R. Head, op. cit., S. 493.

⁴⁶ OGA Sargans, Mappe VII, Nr. 269, 270; Mappe X, Nr. 305 a & b.

Konkrete Erlasse zum Verhalten und zur Verantwortung eines eidgenössischen Landvogtes fehlen im 15. Jahrhundert. Sie tauchen erst später auf.⁴⁷ Der Landvogt erhielt nebst den Einnahmen aus dem Besitz des Schlosses Sargans, die direkt ihm gehörten, von den sieben Orten einen Lohn von 140 Pfund.⁴⁸ Alle anderen Einnahmen waren zu gleichen Teilen an die eidgenössischen Orte abzugeben.

Zur Grafschaft gehörten die Steuereinnahmen ob- und unterhalb des Tiergartens in Mels, jenseits des Schollbergs in Wartau sowie jene der Stadt Sargans. Dazu kamen Abgaben der Walser am Vilterserberg und Rinder- und Geleitgeld in Weisstannen und Palfries. Ebenso gehörten Güter und Höfe zum Besitz der ehemaligen Grafschaft: Es gab auf dem Gebiet der alten Grafschaft Mühlen in Plons, Tscherfingen, Berschis, Mels und Flums. Aufgrund der Höhe der Abgaben kann man schliessen, dass jene in Mels die grösste Mühle gewesen sein muss. Auch bei den Grundstücken einzelner Leute gab es zum Teil grosse Unterschiede: So bezahlten der Landweibel und der städtische Schultheiss von Sargans für ihre Güter sehr hohe Zinsen. Folglich müssen sie sehr umfangreichen Besitz gehabt haben.

Eine weitere Einnahmequelle stellten die Zölle dar. Diese bestanden in Vilters, der Stadt Sargans und in Azmoos. Die Gesamtsumme der Zolleinnahmen war höher als die der Zinsen aus den Gütern und Höfen der Grafschaft; sie waren also eine wichtige Einnahmequelle für die Landvogtei. Daneben waren die Eisenproduktion und die Verarbeitung des Eisens der wichtigste Sektor; sie stellten neben den Steuereinnahmen die grösste Geldquelle für die Landvogtei dar. Eisenschmieden gab es zwei in Plons, eine in Mels, zwei in Flums sowie eine Esse (Schmelzofen) auf Tscherfingen, zwei Essen in der oberen Schmiede in Flums und einen Eisenhammer zur Verkleinerung des Gesteins in Plons. Dabei wurde die Menge des Kohleverbrauchs besteuert. Die Höhe der Busseinnahmen fällt dagegen deutlich ab. Weitere Einnahmen waren das Umgeld für den Ausschank von Wein, Todfälle und Vogelmahl. Von Freuden- und Nidberg wurden ebenfalls Steuern, einzelne Zinsen und Abgaben von verschiedenen Gütern eingezogen.

Auffallend in der Amtsrechnung ist vor allem, dass die wirtschaftlichen Ressourcen allesamt in den Händen des Landvogtes lagen. Sowohl Mühlen als auch Schmieden waren abgabepflichtig und dem Herrn auf Sargans unterstellt. Dies

⁴⁷ Siehe: Mathias Bugg, *Die Landvogtei Sargans im 18. Jahrhundert*, Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 2000, S. 28–30.

⁴⁸ EA 1478–1500, Nr. 185; Franz Perret, «Der Wille zur Freiheit», in: Sarganserland 1483–1983. Von der Grafschaft zum Kanton St. Gallen, Mels 1982, S. 11–38 (besonders S. 29).

⁴⁹ Fritz Rigendinger, «Handwerker, Schiffsleute, Eisenherren», in: *Sankt-Galler Geschichte* 2, St. Gallen 2003, S. 181–202.

⁵⁰ Alexander Frick, «Das Vogelmahl bzw. Vogelmolken, Vogelrecht, Alpmolken etc. Eine rechtshistorische Studie», in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 83, 1983, S. 43–70. Vogelmahl: eine auf die Kuhalpen gelegte Grundlast, die in der Abgabe der Molken eines Tages bestand.

hängt mit der gängigen Praxis der so genannten Ehhaften zusammen. Der Landesherr vergab die Mühlen, Schmieden und Schmelzöfen gegen Zinsen und konnte sie wieder zurücklösen.⁵¹

Aus der Amtsrechnung von 1489 gehen auch vielfältige Ausgaben des Landvogts hervor.⁵² Sie betreffen den Unterhalt des eidgenössischen Schmelzofens in Plons, der häufig erlosch und wieder entfacht werden musste. Dabei wurden der Ofenmeister und seine Knechte entlöhnt und das nötige Material eingekauft.⁵³ Der Landvogt bezahlte Landammann, Weibel, Schreiber auf Freudenberg, Zöllner, Wächter der Stadt Sargans und die Boten der Orte für ihre Dienste. Neben diesen Ausgaben wurde auch das gemeinsame Essen mit den Gerichten aus der Tasche des Landvogtes bezahlt. Dazu gehörte im Falle eines Auftrages auch Zehrgeld und Lohn eines Amtsmanns, wenn er eine längere Reise für den Landvogt unternahm. Weitere Ausgaben betrafen Schmiedearbeiten und Rüstungsausgaben für Büchsenpulver und Pfeile. Ausserdem bezahlte der Landvogt Geld an den Weinbau in der Herrschaft Freudenberg.⁵⁴

Anhand der Amtsrechnungen konnten die eidgenössischen Boten an der Tagsatzung überprüfen, wie in der Landvogtei gewirtschaftet wurde und gleichzeitig den Landvogt kontrollieren. Die Kontrollen fanden jährlich statt. ⁵⁵ Noch wichtiger war aber der Ertrag, der an jeden einzelnen Ort ausbezahlt werden konnte. Im Jahr 1489 belief sich der Gewinn auf 100 Gulden, die der Landvogt im Sarganserland an jeden der sieben Orte übergab.

Die aufgeführten Ausgaben des Landvogtes geben einen wichtigen Einblick in die Organisation seiner Herrschaftstätigkeit. Neben den Ausgaben zum Unterhalt des Schmelzofens fallen vor allem die Ausgaben für die regionalen Amtsleute auf: Den Weibeln von Freudenberg und Sargans, dem Landweibel, dem Landammann, dem Henker und den Zöllnern zahlte der Landvogt ihre Dienste. Der Lohn für den Landweibel und den Landschreiber ist im Sarganserländer Urbar klar festgehalten, wobei der Landschreiber in der Amtsrechnung nicht namentlich erwähnt wird. Neben diesen Beamteten wurden auch die Wächter der Stadt Sargans mit Geld oder Essen bezahlt. Ein grosser Ausgabeposten war auch das gemeinsame Essen mit dem Landrat, den Gerichten und den Zinsmeiern. Diese Leute gehörten zur regionalen Elite und der Landvogt sicherte sich damit ihre Ergebenheit oder ihr Pflichtbewusstsein (Abb. 5).

⁵¹ DRW online. (http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=drw&index=lemmata&dars tellung=ref&term=Ehehaft#Ehehaft-a-2.0; Zugriff: 25.07.2011).

⁵² SSRQ SG III/2, Amtsrechnung 1489.

⁵³ Rigendinger, «Handwerker», op. cit., S. 200.

⁵⁴ Rigendinger, «Handwerker», op. cit., S. 200.

⁵⁵ Beispielhaft: EA 1478–1500, Nr. 271gg, 300uu, 302qq, 351ww, 388aa, 412s, 463v.



Abbildung 5. Der Landvogt, hoch zu Ross, unterhält sich mit seinen Untertanen, Holzschnitt des 20. Jahrhunderts von Albert Saner (Druck in: Schweizer Heimatbuch, Lesebuch für das sechste Schuljahr der Primarschule des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1962, S. 259).

Die Amtsrechnung von 1489 hält sich im Aufbau eng an das Urbar von 1484. Dies war auch nötig, stellte es doch die einzige Auflistung aller Abgaben der Landvogtei dar und gewährte somit Kontinuität innerhalb der Verwaltung. ⁵⁶ Die neuen Landvögte wurden vom abtretenden Amtsinhaber bei der Eideinholung unterstützt und nachher den regionalen Amtsleuten überlassen, die neben dem Urbar die einzige Konstante darstellten. Sie müssen als die eigentlichen Träger der Landvogtei gesehen werden. Sie konnten sich im Notfall an die Tagsatzung wenden. ⁵⁷ Durch die Stärke der Führungsschicht und durch die schriftlichen Fixierungen waren dem Landvogt bezüglich Übergriffen und eigenen Anpassungen die Hände gebunden. ⁵⁸ Dem Landvogt oblag es, die Abgaben einzutreiben und für den Unterhalt des Schlosses sowie für die Bezahlung des Landschreibers und des Landweibels zu sorgen. Gelegentliches, gemeinsames Essen mit den regionalen Beamteten diente der Zusicherung ihrer Dienste. Auf diese soll nun etwas genauer eingegangen werden.

Der Landammann

In der Reihe der kommunalen Amtleute steht der Landammann an der Spitze. Ein genaues Wahlprozedere ist nicht überliefert. Aus gräflicher Zeit stammt die Praxis, dass der Landammann vom Grafen zum Vorsitzenden des Landgerichts bestimmt wurde. Aus dem 16. Jahrhundert ist ein Dreiervorschlag aus den Gemeinden Wartau, Flums und Mels bekannt. Zuvor hatte meist das Dorf Mels den Landammann gestellt. Dabei handelte es sich, steuertechnisch gesehen, um Nidbergleute, denn einige der Landammänner für die Zeit zwischen 1483 und 1500 wohnten in Flums, waren aber Steuergenossen von Nidberg. Ausserdem waren einige Landammänner zugleich ehemalige Ammänner der Herrschaft Nidberg. Als Beispiel kann Konrad Meli angeführt werden, der in Flums wohnte, jahrelang Ammann auf Nidberg war und schliesslich Landammann wurde.

Wie aus den bereits behandelten Rodeln und Gerichtsordnungen hervorgeht, war die Hauptaufgabe des Landammanns die Rechtsprechung als Vertreter des Landvogtes. Er sass sowohl den Landgerichten in Mels und in Trübbach als auch

⁵⁶ R. Head, op. cit., S. 508. Vorlage für zukünftige Landvögte.

⁵⁷ GA Flums, G 1483. In diesem Fall umgingen die Leute von Flums den Landvogt in Sargans und wandten sich direkt an die eidgenössischen Ratsboten in Baden. Diese Räte wiesen den Landvogt an, das ausgefertigte Urteil zu sprechen.

⁵⁸ S. Teuscher, *op. cit.*, S. 113. Ähnliches Vorgehen, darum waren dem Verwalter trotz allumfassender Kompetenzen relativ enge Grenzen gesetzt.

⁵⁹ M. Zimmermann, op. cit., S. 15-31.

⁶⁰ Zur Präzisierung: Abwechselnd stellte eines dieser Dörfer bzw. Herrschaften den Landammann. Das Dorf, das an der Reihe war, musste dem Landvogt drei Personen zu Auswahl vorschlagen.

⁶¹ M. Bugg, op. cit., S. 42-43.

⁶² F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 409–416.

⁶³ F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 420-424.

den Wochengerichten in Flums und Mels vor. Dabei besass er die Vollmacht, einen anderen Amtmann an seiner Stelle einzusetzen. Des Weiteren überwachte der Landammann die Untergänger, Eidschwörer genannt, die zur Trennung der Eigengüter von den Allmeinden und zur Setzung der Marchen ausgewählt wurden. Bei Streitigkeiten besass er das Recht des Stichentscheids. Abgesehen davon ist nichts über seine Kompetenzen erhalten geblieben.

Die Liste der Landammänner verdeutlicht die Position des Landammanns. Er blieb meist über eine längere Zeit im Amt als der Landvogt. Der erwähnte Dreiervorschlag zur Wahl des Landammanns ist bis ins Jahr 1586 nicht als eine der ersten Amtshandlungen des Landvogtes nachgewiesen. Möglicherweise bestand selten die Notwendigkeit einer Neubesetzung, denn die Kontinuität auf der Ebene der regionalen Verwaltung garantierte Stabilität für die gesamte Region. Meistens blieb das Amt innerhalb einer kleinen Gruppe von Männern, die immer wieder aus den gleichen Familien stammten. Diese Praxis trug zusätzlich zur Stabilisierung der Verhältnisse bei. Es ist anzunehmen, dass der Landvogt den Ammann ernannte, denn er benötigte Leute mit nachgewiesener Amtserfahrung, damit er seine Aufgaben effizient erfüllen konnte. Ausserdem ist in der Mannzuchtordnung von 1492 festgehalten, dass der Landammann eidlich verpflichtet war, den Landvogt zu unterstützen sowie Vergehen zu melden und zu sanktionieren.

Offensichtlich war man seitens der Eidgenossen mit der Amtsausübung nicht immer zufrieden. Das deutet darauf hin, dass der Landammann eher im Sinn seiner Landleute und weniger im Interesse der eidgenössischen Landvögte handelte. Auf gleicher Stufe mit dem Landammann standen in den Städten Sargans und Walenstadt die Schultheissen. Auf sie soll nicht näher eingegangen werden, da die überregionale Organisation der Landvogtei im Zentrum steht.⁶⁷

Der Landschreiber

Sowohl das Sarganserländer Urbar von 1484 als auch die Amtsrechnung von 1489 weisen das Amt des Landschreibers nach. Im Urbar wurde festgehalten, dass er einen festen Lohn von zehn Gulden pro Jahr erhielt und dazu alle zwei Jahre ein Kleid. Dieser Fixlohn findet sich auch in der Amtsrechnung. Für die Jahre 1484 und 1489 ist Werner Kessler, zugehörig zu Freudenberg, als Schreiber nachgewiesen.⁶⁸ Er besass einen Hof mit Ackerland in Ragaz. Genauere Angaben zur

⁶⁴ M. Bugg, op. cit., S. 42-43.

⁶⁵ F. Rigendinger, *Sarganserland, op. cit.*, S. 414–416. Im Zeitraum von 1483 bis 1500 sind es ausschliesslich die Familien Meli, Stümpli und Schmid, die den Landammann stellen.

⁶⁶ SSRQ SG III/2, Mannzucht 1492.

⁶⁷ Zu den Schultheissen: F. Rigendinger, Sarganserland, op. cit., S. 94; M. Bugg, op. cit., S. 43, 51–52.

⁶⁸ Sarganserländer Urbar 1484 und Amtsrechnung 1489.

Wahl können nicht gemacht werden. Möglicherweise amtete er bereits früher als Schreiber.⁶⁹ Interessanterweise wird er sonst kaum namentlich erwähnt. So steht in der Amtsrechnung des eidgenössischen Vogtes nur «schriber» oder «schriber zu Freudenberg». Dies legt nahe, dass der Landschreiber zu Beginn aus der Herrschaft Freudenberg stammte und dort dem Untervogt diente.

Neben seinem Lohn erhielt der Landschreiber weitere Entschädigungen für Reisen und dazugehörige Verpflegung. Für eine Reise über den Rhein zur Einholung von Kundschaften erhielt Werner Kessler 1489 Geld für die Überfahrt und für das Abfassen der Kundschaftsbriefe. Ausserdem bekam er für Reisen und Schreibarbeiten innerhalb des Sarganserlandes eine Entschädigung von einem Gulden. Die Zeitspanne von über 12 Jahren Amtszeit legt nahe, dass das Schreiberamt bis zum Ableben ausgeführt wurde. Ob es sich wie später immer in den Händen derselben Familie befand, bleibt unklar.⁷⁰

Der Landweibel

Neben den Weibeln der Städte Sargans und Walenstadt besassen auch die Landschaften jenseits des Schollbergs und im Sarganserland einen eigenen Weibel, wobei der Weibel des Sarganserlandes gleichzeitig der Landweibel der gesamten Landvogtei war. Wie bereits beim Landschreiber Werner Kessler lässt sich der Landweibel im Urbar und der Amtsrechnung nachweisen. Es handelte sich um Stoffel Nussal, einen Bürger von Sargans. Er war bereits vor dem eidgenössischen Kauf der Grafschaft Sargans Landweibel im Sarganserland, was durch sein Baugesuch für einen Abort an seinem Haus in Sargans 1481 belegt werden kann. Nussal bekleidete sein Amt also nachweislich schon mindestens acht Jahre. Auch hier wird eine geförderte Kontinuität innerhalb der Amtsausübung erkennbar.

Die Entlohnung des Landweibels beinhaltete einen festen Lohn von acht Gulden pro Jahr und alle zwei Jahre ein Kleid. Ausserdem war das Amt mit Gütern in der Grafschaft Sargans verbunden. Dazu gehörten Wiesen an der Saar, auf Baschär und am Schollberg und Riete in Sargans.⁷² Zu den Pflichten gehörten die Einberufung der Wochengerichte und des Landgerichts, das Aufbieten der Walser zu ihren Abgabeterminen und das Einziehen des Vogelmahls, wobei das Einsammeln des Vogelmahls zusätzlich mit drei Gulden entlohnt wurde.⁷³ Für die Sonder-

⁶⁹ F. Rigendinger, *Sarganserland, op. cit.*, S. 439–440. Werner Kessler wird bereits vor 1483 als Schreiber bezeichnet und sitzt im Jahr 1496 für den Landammann zu Gericht, StiA Pfäfers, Urkunde 28.01.1496.

⁷⁰ M. Bugg, op. cit., S. 44-47.

⁷¹ SSRQ SG III/2; OGA Sargans, Mappe I, Nr. 3.

⁷² StAZH, Sarganser Urbar 1484.

⁷³ SSRQ SG III/2, Amtsrechnung 1489.

aufgabe, der Begleitung einer Frau über den Schollberg, gab es ebenfalls eine Entlohnung in Form von Geld. Der Landweibel war also vor allem ein Bote des Landvogtes, der aber auch andere Aufgaben wahrnehmen konnte, wie die oben geschilderten Fälle zeigen.

Weitere Ämter

Neben diesen drei für die Verwaltung der Landvogtei wichtigen Ämtern gab es weitere Posten zu deren Unterstützung oder als Hilfe bei anderen Aufgaben. Für die Rechtsprechung am Landgericht in Mels und in Wartau wurden Landrichter ernannt. Dabei handelte es sich um neun beigesetzte Richter, die mit dem Landammann Urteile fällten. Die Anzahl der Landrichter wurde in der Gerichtsordnung von 1483 letztmals festgelegt.⁷⁴ Wie dessen Besetzung genau aussah, wird nicht beschrieben. Während der parallelen Herrschaft der Eidgenossen und der Grafen von Sargans bestand dieses Gremium aus 13 Männern, wobei vier davon aus der Grafschaft und der Stadt Sargans stammten.⁷⁵ Es wäre zu einfach, nach dem Ausscheiden der Grafen diese vier Landrichter zu eliminieren, um auf die neue Anzahl von neun Räten zu kommen. Ausserdem waren die Landvogteileute, mit Ausnahme der Bewohner der Stadt Sargans, weiterhin Teil des Landgerichts. Dies geht schon aus der Teilnahmebestimmung hervor. 76 Ebenso stellten diese das Gremium des Hohen Gerichts, falls man dies benötigen sollte.⁷⁷ Das gemeinsame Essen mit dem Landvogt verdeutlicht auch die Wichtigkeit dieser Persönlichkeiten, die im Landgericht sassen.⁷⁸

Welche Personen im Landgericht sassen, kann nicht anhand einer Quelle belegt werden. Ein Beispiel für die Rechtsprechung am Landgericht ist zwar für den Zeitraum von 1460 bis 1500 erhalten, doch wurde dabei nur der Name des Landammanns festgehalten, der auch sein Siegel an das Urteil hängte.⁷⁹ Weitere Kompetenzen des Gremiums sind nicht bekannt.

⁷⁴ StAZH, C I Nr. 620; SSRQ SG III/2, Gerichts- und Bussenordnung 1483.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ StAZH, C I Nr. 620; SSRQ SG III/2, Gerichts- und Bussenordnung 1483. Diese Bestimmung hat weiterhin Gültigkeit, da sie auch nicht mehr aufgeführt wurde in den folgenden Gerichtsordnungen von 1483 und 1492.

⁷⁷ SSRQ SG III/2, Mannzucht 1492.

⁷⁸ Das Landgericht wird dabei in der ausführlichen Amtsrechnung von 1489 als Landrat bezeichnet. Die hier vertretene These, dass beide identisch sind, ist aufgrund des mittelalterlichen Sprachgebrauchs von Rat durchaus möglich. Ein Rat war häufig bei Gerichten als Berater (Schöffe) beigesetzt und deshalb nicht mit dem heutigen Verständnis von Rat vergleichbar. Vgl. Einleitung zur Klage von Marx Pyäsch in: SSRQ SG III/2, Marx Pyäschs Klage.

⁷⁹ OGA Mels, Urkunde Nr. 38; SSRQ SG III/2, Marx Pyäschs Klage, Klage von Marx Pyäsch im Jahr 1463 vor dem Landgericht. Spätere Beispiele belegen die Besetzung des Neuner Gremiums. Dabei handelt es sich um 1 Mann von Pfäfers, 2 Grafschaftsleute, 3 von Flums (Burg, Griffensee, Meier), 2 Bürger von Walenstadt, 1 von Tscherlach (Hofstetter). OGA Sargans, Mappe VII, Nr. 272.

Es gab für die Landvogtei ausserdem einen Henker, der 1489 für vier Gefangene des Vogtes bestellt werden musste, sowie die Zöllner. Diese wurden vom Landvogt für ihre Dienste entlohnt. Einen weiteren Posten stellten die Zinsmeier dar. Der einzige Hinweis auf ihre Existenz findet sich in der Amtsrechnung. Wie ihr Name sagt, handelte es sich um Abgabeneinzieher. In diesem Fall brachten sie den Schmalzzins und Weideschmalz zum Landvogt. Weiteres ist nicht bekannt.

4.2. Regionale Verwalter der Grundherren

Als grösster Grundherr über ein zusammenhängendes Territorium war der Abt von Pfäfers der wichtigste Adelsvertreter in der Landvogtei Sargans. Ihm unterstanden folglich auch eigene Amtsleute in seinen Höfen in Quarten und Terzen sowie Ammänner seiner Hofgenossenschaften in Mels und Ragaz. Ausserdem war er verantwortlich für die Einsetzung des Untervogtes auf Freudenberg sowie gelegentlich für einen Richter im Maiengericht in Ragaz.

Der Freudenberger Untervogt ist von seiner Stellung her vergleichbar mit dem Landammann der eidgenössischen Verwaltung. Seine Einnahmen bezog er aus den Bussen und den Anteilen aus den Erträgen seiner direkten Herrschaft über die Freudenbergleute und deren Güter. Des Weiteren lässt sich für die ganze Phase des untersuchten Zeitraums festhalten, dass nur eine Familie das Amt des Untervogtes bekleidete: die Familie Locher, und zwar in der Person des Jörg Locher. Neben dieser Amtstätigkeit besass die Familie umfangreiche Besitzungen und Höfe innerhalb der Herrschaft Freudenberg. An ihrem Beispiel kann man erkennen, dass sich durchaus eine Landaristokratie innerhalb der Landvogtei Sargans ausbildete und diese sich an Hand der ausgeübten Verwaltungsposten nachweisen lässt.

Für seine Höfe bestimmte das Kloster Pfäfers seine eigenen Meier und Ammänner. Beispielhaft sollen hier die Rechte und Aufgaben des Meiers des Hofes Quarten beschrieben werden. Der Meier in Quarten war gleichzeitig auch Verwalter des Pfäferser Hofes in Quinten am gegenüberliegenden Ufer des Walensees. Seine Hauptaufgabe war die Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen den Hofgenossen. Ihm zur Seite stand ein Vogt des Klosters Pfäfers, der dem Urteil des Meiers durch seine Präsenz mehr Gewicht verleihen sollte. Von den anfallenden Bussgeldern aus dem Hofgericht erhielt der Meier zwei Drittel und der Abt den restlichen Anteil. Dem Vogt über die Hofleute stand einzig der Schutz und Schirm zu. Er durfte ohne die Rücksprache mit dem Pfäferser Amtmann keine Verein-

⁸⁰ SSRQ SG III/2, Stöcklibrief.

⁸¹ StAZH, Urbar Sargans 1484. 9 der 17 Höfe der Herrschaft Freudenberg gehören der Familie Locher.

⁸² SSRQ SG III/2, Hofrecht Quarten 1450.

barungen mit den Hofgenossen treffen.⁸³ Der Vogt sollte jedoch ungehorsame Hofleute bestrafen und sie unter den Zwang des Gotteshauses stellen.

Der Quartner Meier war ausserdem verantwortlich für alle Angelegenheiten des Gotteshauses Pfäfers zwischen Berschis und Weesen.⁸⁴ Er hatte dadurch eine besondere Stellung, welche die Bedeutung des Quartner Hofes unterstreicht. Diese Stellung des Meiers legt nahe, dass auch die umliegenden Pfäferser Gotteshausleute in den Seehöfen⁸⁵ nach Quarten ans Hofgericht kamen. Er verkörperte so etwas wie ein äbtisches Landgericht zwischen Berschis und Weesen.

Auf der Burg Flums-Gräpplang sass der Vogt des Bischofs von Chur, der jährlich an den Landvogt in Sargans für dessen Schutz und Schirm einen Gulden bezahlte. Bischof von Chur entschloss, diese Aufgabe den eidgenössischen Wochengerichten zu überlassen. Das Urbar gibt keine weiteren Pflichten oder Einkünfte der Burg Flums wieder.

Ausserdem gab es einen Vogt auf der Burg Wartau, der jedoch keine Rechtsprechungskompetenzen hatte.⁸⁷ Weder im Wartauer Landgericht noch im Ettergericht in Gretschins besass er offiziellen Einfluss.⁸⁸ Dem Niedergericht in Gretschins, das im Gefolge der eidgenössischen Verwaltung Recht sprach, sass ein Vertreter der regionalen Führungsschicht vor.

Neben den Vögten der einzelnen Herrschaften gab es Schultheissen in den Städten Sargans und Walenstadt. Sie sassen den Stadtgerichten vor, die auf gleiche Stufe mit den Landgerichten gestellt werden können. Sie waren auch häufig Beisitzer bei regionalen Schiedsgerichten. Der Schultheiss der Stadt Sargans wurde aus einem Dreiervorschlag der Bürger an den Landvogt bestimmt. Entsprach die Auswahl der Stadtbürger nicht den Vorstellungen des Landvogtes, konnte er im Gegenzug selbst drei Bürger vorschlagen. Danach lag es bei der Bürgerversammlung, einen Schultheissen zu wählen. ⁸⁹ Die Bürger mussten dem neu gewählten Schultheissen ihr Gehorsam bei einem Eid schwören. ⁹⁰ Der Schultheiss konnte seine Räte und Urteiler bei Gerichten selber bestimmen.

⁸³ SSRQ SG III/2, Hofrecht Quarten 1450.

⁸⁴ SSRQ SG III/2, Hofrecht Quarten 1450, Artikel 19.

⁸⁵ Mit Seehöfen sind die Pfäferser Höfe zwischen Berschis und Weesen am linken Walenseeufer gemeint.

⁸⁶ SSRQ SG III/2, Urbar Gräpplang 1461. Das Amt des Vogtes auf der Burg Flums wurde vom Bischof von Chur pfandweise an die Stadt Zürich verliehen. Nach der Auslösung fällt dieses Amt wieder an den Bischof von Chur, der es mehrmals neu verleihen muss. Dazu Anton Müller, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums, Gossau 1916, S. 74–86.

⁸⁷ H. Gabathuler, op. cit., S. 180–182.

⁸⁸ H. Gabathuler, op. cit., S. 184–187.

⁸⁹ SSRQ SG III/2, Sarganser Stadtrecht 1456 & 1501.

⁹⁰ Bsp: Gerichtsfälle: OGA Mels, Nr. 13, sog. Griffenseebrief 1474; StiA Pfäfers, Urkunde 26.04.1465; OGA Bad Ragaz, UA 1474–2; UA 1491–4; Stadtrecht: SSRQ SG III/2, Sarganser Stadtrecht 1456 & 1501.

Wie diese kurze Zusammenstellung zeigt, gab es innerhalb der Landvogtei Sargans einige Amtsleute verschiedener Grundherren. Dieser Umstand legt nahe, dass es zwischen den verschiedenen Herrschaftsträgern durchaus Konkurrenz um Güter, Leute und Ressourcen gab. Die Konflikte wurden grösstenteils an den regionalen Gerichten ausgetragen, mussten aber nicht selten an die eidgenössische Tagsatzung übergeben werden. Einigungen, bereits auf regionaler Gerichtsebene, waren äusserst selten. Ebenso selten waren landvögtliche Urteile.

Die Untersuchung hat ausserdem gezeigt, dass die Klosterherrschaft von Pfäfers ein sehr ähnliches Parallelgebilde zur Landvogtei Sargans darstellte. Es lässt sich offene Konkurrenz zwischen beiden nachweisen. Der Abt von Pfäfers war jedoch abhängig vom Schutz und Schirm der eidgenössischen Orte und konnte sich deshalb nicht zu viele Rechte herausnehmen. Ein Beleg für diese Herrschaftskonkurrenz ist die Existenz des Sarganserländer Urbars von 1484. Im Zuge der eigenen Sicherung von Rechten und vor allem Ansprüchen verfassten die Eidgenossen relativ schnell nach der Übernahme der Landesherrschaft ein Urbar ihrer Besitzungen im Sarganserland. Als Zeichen eines Konkurrenzzustandes im eigenen Herrschaftsgebiet lassen sich auch die Pfäferser Urbare nach dem Jahr 1460 deuten. Diese Tatsache dürfte auch die Position des eidgenössischen Landvogtes geschwächt haben, jedoch waren die Eidgenossen offensichtlich nicht an der Stärkung des Amtes interessiert. Ihr Interesse galt den Einnahmen, jedoch waren selbst diese im Vergleich mit anderen Verdienstmöglichkeiten zu jener Zeit nicht sehr lukrativ für die Elite der einzelnen Orte. Diese Tatsache die Einzelnen Orte.

Es wurden kleinere Anpassungen im Bereich des Gerichtswesens vorgenommen und schriftlich festgehalten, ansonsten regierten weiterhin diesselben Herren und regionalen Geschlechter wie vor der Einrichtung der Gemeinen Herrschaft. Dies mag daran liegen, dass die Grafschaft Sargans friedvoll durch Kauf übernommen wurde. Nach den Eroberungen 1460 hatte durchaus eine Veränderung in den Amtsrängen stattgefunden, da die habsburgischen Vögte aus den Herrschaften verschwanden. Es lässt sich festhalten, dass es 1483 kaum Opposition gegen eine Übernahme durch die Eidgenossenschaft gab. Diesen Schluss lässt auch die friedliche Übergabe zu und die althergebrachte Ordnung wurde beibehalten, durchaus im Sinne der Landleute.

⁹¹ StiA Pfäfers, Urbar Hollinger 1495.

⁹² Im Vergleich der jährlichen Amtsrechnungen der Gemeinen Herrschaften von 1483–1500 scheint Sargans noch eine der lukrativsten gewesen zu sein (durchschnittlich 92 Pfund pro Ort). Der Lohn des Landvogtes belief sich auf 140 Pfund pro Jahr inkl. Bussgelder und Erträge aus der Grundherrschaft der Herrschaft Sargans (EA III, Nr. 185). Die lukrativsten Einnahmequellen lagen in dieser Zeit bei ausländischen Salz- und Söldnerpensionen der europäischen Königshäuser (Hans Conrad Peyer, «Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert», in: Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner (Hg.): Könige, Stadt und Kapital, Zürich 1982, S. 219–231).

And the state of t

In Vertach da particle da particle America particle da manage de consulation de 150 et 200 estemica sur acceptant de temperatura de consulation de 150 et 150 for the consulation of the